

<input type="checkbox"/> Widerspruch gegen Datenübermittlung <input type="checkbox"/> Antrag auf Einrichtung einer Auskunftssperre (Bundesmeldegesetz -BMG)	Eingangsstempel <div style="text-align: right;">  </div>
---	--

Antragsteller:

Familienname:	
Vorname(n):	
Geburtsname:	
Geburtsdatum:	
Anschrift:	

Widerspruch gegen Datenübermittlung – keine Begründung nötig!
--

1	<input type="checkbox"/> Da ich nicht der Religionsgesellschaft meines Ehegatten angehöre, verlange ich gemäß § 30 Abs.2, BbgMeldG, dass meine Daten nicht an die Religionsgesellschaft meines Ehegatten übermittelt werden.
2	<input type="checkbox"/> Ich widerspreche der Weitergabe meiner Daten an Parteien, politische Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zum Landtag und im Zusammenhang mit Kommunalwahlen (§ 33 Abs. 1 BbgMeldG). <input type="checkbox"/> Ich widerspreche der Weitergabe meiner Daten an Parteien, politische Vereinigungen und Listenvereinigungen im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden (§ 33 Abs. 2 BbgMeldG). <input type="checkbox"/> Ich widerspreche der Weitergabe meiner Daten an Parteien, politische Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und Vertreter im Zusammenhang mit Bürgerentscheiden (§ 33 Abs. 3 BbgMeldG).
3	<input type="checkbox"/> Ich widerspreche der Weitergabe meiner Daten, wenn ich ein Altersjubiläum begehe (§ 33 Abs. 4 BbgMeldG).
4	<input type="checkbox"/> Wir widersprechen der Weitergabe unserer Daten, wenn wir ein Ehejubiläum begehen (§ 33 Abs. 4 BbgMeldG).
5	<input type="checkbox"/> Ich widerspreche der Weitergabe meines Namens und meiner Anschrift an Adressbuchverlage nach (§ 33 Abs. 5 BbgMeldG.)
6	<input type="checkbox"/> Ich widerspreche der einfachen Melderegisterauskunft mittels automatisiertem Abruf über das Internet (§ 32a Abs. 2 BbgMeldG).
7	<input type="checkbox"/> Widerspruch gegen die Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung gemäß § 18 Absatz 7 Melderechtsrahmengesetz. Diese Datenübermittlung erfolgt zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial über die Streitkräfte an eventuell zukünftige Freiwillige.

Auskunftssperre – Begründung nötig!
--

8	<input type="checkbox"/> Ich beantrage eine Auskunftssperre nach § 32b Abs. 1 BbgMeldG wegen einer Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnlich schutzwürdige Belange . Mein berechtigtes Interesse ergibt sich aus der nachfolgenden Begründung: Begründung des Antragsteller: <hr style="width: 80%; margin-left: 0;"/> Die Auskunftssperre ist befristet bis:
9	<input type="checkbox"/> Ich beantrage eine Auskunftssperre nach § 6 MRRG (Recht auf informationelle Selbstbestimmung, z. B. Auskunftersuchen offensichtlich für Direktwerbung)

Datum und Unterschrift(en)*)

Amtliche Vermerke:

*)Für den Antrag Nr. 4 sind die Unterschriften beider Ehegatten erforderlich

Antrag auf Einrichtung einer Auskunfts- bzw. Übermittlungssperre

Hinweise zum Antrag auf Einrichtung einer Übermittlungssperre

Zu Antrag 1:

Das Meldegesetz sieht vor, einer **öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft** neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von **Nichtmitgliedern**, die mit einem Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft in demselben Familienverband leben, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige – also nicht das Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft selbst – kann jedoch nach § 30 Abs. 2 Satz 2 des Meldegesetzes die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Es genügt, wenn Antrag 1 angekreuzt wird.

Zu Antrag 2:

Das Meldegesetz sieht in § 33 Abs. 1 vor, dass die Meldebehörde in den sechs der **Wahl** vorausgehenden Monaten Auskunft **an Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen** Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und gegenwärtige Anschrift von Wählern erteilen darf. Diese Auskunft steht auch Trägern von Volksbegehren und Volksentscheidungen zu. Sie können dieser Datenübermittlung ohne weitere Begründung widersprechen.

Zu Antrag 3 und 4:

Begehrt jemand eine Auskunft über **Alters- oder Ehejubiläen**, darf die Meldebehörde aufgrund von § 33 Abs. 4 des Meldegesetzes eine auf folgende Daten beschränkte Melderegisterauskunft erteilen: Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, gegenwärtige Anschriften sowie Tag und Art des Jubiläums. Diese Auskunft darf jedoch nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Wenn Sie – durch Ankreuzen der Anträge 3 und/oder 4 – von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, darf die Meldebehörde z.B. der Presse nicht mitteilen, dass Sie demnächst z.B. Ihren 80. Geburtstag oder das Jubiläum der Goldenen Hochzeit feiern. Da das Widerspruchsrecht bei Ehejubiläumsdaten nur gemeinsam ausgeübt werden kann, sind die Unterschriften **beider** Ehegatten erforderlich.

Zu Antrag 5:

Das Meldegesetz erlaubt in § 33 Abs. 5 eine Auskunft an **Adressbuchverlage** über Vor- und Familiennamen, dem Doktorgrad und gegenwärtige Anschriften von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Dieser Auskunftserteilung können Sie widersprechen. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Es ist ausreichend, wenn Sie den Antrag ankreuzen.

Zu Antrag 6:

Einfache Melderegisterauskünfte können unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 auch mittels automatisierten Abrufs über das **Internet** erteilt werden. Ein Abruf ist nicht zulässig, wenn der Betroffene dieser Art der Auskunftserteilung widersprochen hat.

Zu Antrag 7:

Zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial über die Streitkräfte an eventuell Freiwillige erfolgt eine Datenübermittlung an das **Bundesamt für Wehrverwaltung** gemäß § 18 Abs. 7 Melderechtsrahmengesetz. Dieser Datenübermittlung können Sie widersprechen, wenn Sie die Zusendung des Informationsmaterials nicht wünschen.

Zu Antrag 8:

Nach § 32b Abs. 1 BbgMeldG, darf die Meldebehörde keine Auskünfte erteilen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dem Betroffenen oder einer anderen Person hieraus eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann. Der Antrag muss begründet sein; evtl. können Nachweise (Anzeige, ärztliche Atteste, o. ä.) gefordert werden.

Nach § 32b Abs. 1 BbgMeldG ist die Auskunftssperre befristet und endet mit Ablauf des zweiten auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres. Liegen die Gründe für die Einrichtung einer Auskunftssperre nach Ablauf dieser Frist weiterhin vor, kann die Sperre auf Antrag verlängert werden.

Zu Antrag 9:

Diese Auskunftssperre ist im Einzelfall auf Antrag im Melderegister einzutragen, wenn die betroffene Person verlangt, dass ihre Daten nicht an Unternehmen übermittelt werden, die diese erkennbar für Zwecke der Direktwerbung verwenden wollen (§ 6 MRRG). Die Beantragung dieser Auskunftssperre ist ohne Angabe von Gründen möglich.